

# **Wärmewende im Quartier – Zuweisungen für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement**

## **Förderrichtlinie des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Stand: 29.08.2017)**

### **1. Zuweisungszweck**

Das Land fördert die Erarbeitung von energetischen Quartierssanierungskonzepten und ihre Umsetzung durch Sanierungsmanagement.

**Integrierte Quartierskonzepte** zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf.

Aufgabe des **Sanierungsmanagements** ist die Motivation, Beratung und Koordination der privaten und öffentlichen Eigentümer der Liegenschaften zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. Es berät auch bei der Finanzierung und der Einwerbung von Fördermitteln.

Ziel ist die Einsparung von klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Sanierung von Quartieren – zum einen durch die bessere Wärmedämmung der vorhandenen Gebäude, zum anderen durch Umstellung der Heizungssysteme auf regenerative Energien.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird nach

- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22; ber. S. 324),
- dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482),

die Durchführung der Maßnahmen energetischer Stadtsanierung finanziell gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind nur Maßnahmen im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten.

Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung - GemO -).

Die Förderung ergänzt die Bundesförderung für entsprechende Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 und lehnt sich eng an die Kriterien dieses Programms an. Antragsvoraussetzung ist daher ein bewilligter Förderbescheid der KfW-Bankengruppe (KfW).

### **4. Zuweisungsempfänger**

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften.

### **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuweisung beträgt 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben für Konzepterarbeitung und Beschäftigung eines Sanierungsmanagers oder Beauftragung eines Sanierungsmanagements. Bei kommunalen Gebietskörperschaften, die zum Zeitpunkt der Antragstellung am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teilnehmen, kann die Zuweisung bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung. Verfahren gemäß

§ 18 Abs. 2 Nr.3, 3. Alternative LFAG sind bei diesem Förderprogramm nicht möglich, da es sich nicht um die Förderung von Investitionen handelt.

## **6. Veröffentlichung und Evaluierung der Konzepte**

Bei Sanierungskonzepten kann der Zuwendungsgeber auf der Veröffentlichung der Konzepte durch eine von ihm benannte Stelle, z.B. die Homepage der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, bestehen.

Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und baulichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der CO<sub>2</sub>-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten - soweit möglich – an das für Energie zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte auf Anfrage zu liefern. Das Einverständnis, der Zuweisungsempfänger dem für Energie zuständigen Ministerium oder dessen Beauftragten anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

## **7. Antragstellung und Bewilligung**

Die Antragstellung erfolgt auf der Basis eines bewilligten Zuwendungsbescheides der KfW. Das Land stellt über die Energieagentur ein Beratungsangebot für die Antragsteller bereit, das diese nutzen sollen. Die Antragsteller beantragen die Mittel mit dem Formular des Landes Rheinland-Pfalz und legen hierzu eine Kopie des Zuwendungsbescheids der KfW vor. Das Land kann Fristen, bis zu denen Anträge für die Förderzeiträume einzureichen sind, über die Energieagentur oder eine andere Stelle bekannt machen.

Anträge auf Gewährung der Zuweisung sind an das

Referat Energieinfrastruktur, Förderangelegenheiten  
MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN  
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Email: [energie.foerderung@mueef.rlp.de](mailto:energie.foerderung@mueef.rlp.de)

unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars zu richten. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde wählt die zu fördernden Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus den eingegangenen Anträgen mit positiver technischer Beurteilung nach folgenden Kriterien aus:

- Energie- und Kosteneffizienz;
- CO<sub>2</sub>-Minderung;
- Innovationsgehalt;
- Vorbildfunktion für ähnlich gelagerte Fälle;
- Möglichkeit, die Sanierungskonzepte und ihre Umsetzung in konkreten öffentlichen Veranstaltungen darzustellen,
- das Land hat für die Region Trier ein umfassendes Wärmekonzept erarbeiten lassen. Die Richtlinie soll dabei unterstützen, Elemente des Konzeptes modellhaft umzusetzen;
- bei der Beantragung der Unterstützung für die Erarbeitung der Sanierungskonzepte (Phase I) ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Kommune das Konzept durch Beantragung der Phase II mit dem Quartiersmanager umsetzen wird, ein maßgebliches Kriterium.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## **6.b Mittelbereitstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises**

### a) Integriertes Quartierskonzept

Bei der Erstellung der integrierten Quartierskonzepte ist die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch innerhalb von 20 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

Die Mittel sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4. 55116 Mainz, mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt abzurufen. Dem Mittelabruf ist der gegenüber KfW vorgelegte Verwendungsnachweis, der Sachbericht sowie das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die KfW vorzulegen. Grundlage für die Auszahlung der Zuweisung sind die durch die KfW im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuweisungsfähig anerkannten Ausgaben. Die der KfW vorgelegten Belege brauchen beim Land nicht erneut vorgelegt werden..

#### b) Sanierungsmanagement

Beim Sanierungsmanagement erfolgt die Mittelbereitstellung nachschüssig im 6-Monats-Rhythmus für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Es können nur bis zum Abrufzeitpunkt tatsächlich angefallene Ausgaben finanziert werden. Die Mittel sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4. 55116 Mainz, mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt abzurufen.

Die Auszahlung der Schlussrate für die letzten 6 Monate des Förderzeitraumes erfolgt erst nach Vorlage des Prüfergebnisses des Verwendungsnachweises durch die KfW.

Für den Fall einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Förderbescheides gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V. m. §§ 48, 49 VwVfG ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz zuständig. Dies gilt ebenfalls für die Festsetzung von Zinsforderungen gem. § 49a VwVfG.

#### **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft und endet zum 31.12.2022.